

Foto einer Richterin

Mit einer Falschbehauptung wurde die Ehre der Juristin verletzt

Eine Boulevardzeitung berichtet über einen 20jährigen Jugendlichen, der mit einem Intelligenz-Quotienten von 56 als schwachsinnig gelte, mit 1,81 m Größe und 85 Kilo Gewicht aber ein Kampfsportler sei. Seit seinem 10. Lebensjahr habe er schon 81 Strafanzeigen u.a. wegen Körperverletzung, Raub und versuchtem Totschlag bekommen. Trotzdem habe er immer eine verständnisvolle Richterin gefunden. Statt für harte Strafen habe sich die Juristin für Haftverschonung, Bewährung und Anti-Gewalt-Seminare entschieden. „Warum hat ihn diese Richterin nie weggesperrt?“ fragt die Zeitung in ihrer Schlagzeile. In dem Artikel werden der Vorname, das Initial des Familiennamens sowie das Alter der Richterin genannt. Zudem wird ein Foto von ihr mit Augenbalken veröffentlicht. Die zuständige Justizsenatorin schaltet den Deutschen Presserat ein. Sie ist entsetzt, wie die Zeitung mit der Jugendrichterin umgegangen sei. Durch ein großes und kaum anonymisiertes Foto und die Darstellung im Text sei sie quasi „zum Abschuss“ freigegeben worden. Die genaue Angabe der Abteilung des Amtsgerichts in Kombination mit Hinweisen zur Person machten sie für jeden halbwegs engagierten Nachfrager persönlich erkennbar. Damit sei ihr Persönlichkeitsrecht eindeutig verletzt worden. Weiterhin sei sie in ihrem privaten Umfeld von Mitarbeitern der Zeitung überraschend aufgesucht und fotografiert worden. Auch dies sei ein unzumutbarer Eingriff in ihr Privatleben. In dem Artikel werde zudem der sachlich falsche Eindruck erweckt, der Täter befinde sich auf freiem Fuß, obwohl er zur Zeit eine durch die angegriffene Jugendrichterin verhängte Jugendstrafe von vier Jahren verbüße. In einem anderen Verfahren gegen ihn habe die Richterin auch noch eine bislang nicht rechtskräftige Jugendstrafe von vier Jahren und sechs Monaten ausgesprochen. Die Beschwerdeführerin fügt ihrer Eingabe zwei Gegendarstellungen bei. Die erste stammt von der betroffenen Richterin, die zweite von dem erwähnten Straftäter. In beiden Fällen fügt die Redaktion an, dass der Inhalt der Gegendarstellungen korrekt sei. Die Redaktionsleitung der Zeitung entgegnet, dass das Persönlichkeitsrecht der Richterin durch die Berichterstattung nicht verletzt worden sei. In ihrer Funktion bekleide sie ein öffentliches Amt. Bei einer Berichterstattung über ihr Berufsleben müsse sie deshalb auch mit der Möglichkeit einer Identifikation leben. Keinesfalls sei sie, wie die Beschwerdeführerin anführe, in unzumutbarer Weise belästigt worden. Die zuständige Redakteurin habe von ihrer Geschäftsstelle die Anweisung erhalten, die Richterin zu Hause aufzusuchen, und habe zu diesem Zweck auch die genaue Anschrift genannt bekommen.. Sie habe die Richterin angetroffen, sich ordnungsgemäß vorgestellt und sich für die private Störung entschuldigt. Die Richterin habe daraufhin den Namen der Redakteurin wissen wollen und ihre Wut

über den Besuch zum Ausdruck gebracht. In der Sache habe man sich nicht unterhalten. Durch die Überschrift solle keineswegs der Eindruck vermittelt werden, dass sich der jugendliche Straftäter noch auf freiem Fuß befinde. Vielmehr solle dem Leser verdeutlicht werden, dass es einem 20jährigen gelungen sei, in hundert Fällen strafrechtlich in Erscheinung zu treten, ohne dass ernsthafte Gegenmaßnahmen getroffen worden seien. (2003)

Der Presserat missbilligt die Veröffentlichung, da sie seiner Meinung nach gegen die Ziffern 2, 8 und 9 des Pressekodex verstößt. Mit der Behauptung in der Überschrift, die Richterin habe den jugendlichen Straftäter nie weggesperrt, verletzt das Blatt die journalistische Sorgfaltspflicht. Wie die Beschwerdeführerin dargelegt hat, hatte die Richterin in zwei Fällen Haftstrafen gegen den jungen Mann verhängt. Die Behauptung, sie habe ihn nie weggesperrt, ist daher falsch. Mit dieser Falschbehauptung, die ihre Professionalität trifft, wird die Richterin zugleich in ihrer Ehre verletzt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sie durch die in dem Beitrag enthaltenen Angaben sowie über das beige stellte Foto für einen nicht unbedeutenden Personenkreis identifizierbar wird. Das veröffentlichte Foto verletzt nach Auffassung des Gremiums zudem das Persönlichkeitsrecht der Richterin. Fotos von Richtern als Träger öffentlicher Ämter dürfen zwar grundsätzlich veröffentlicht werden. Derartige Fotos dürfen jedoch nicht die Privatsphäre verletzen. Konkret bedeutet dies, dass eine Redaktion stets vorrangig versuchen sollte, ein Bild aus der beruflichen Sphäre der Betroffenen zu beschaffen. Erst wenn dies nicht gelingen sollte, könnten in Abwägung zwischen Persönlichkeitsrechten und öffentlichem Interesse auch andere Lösungen in Betracht gezogen werden. (B1-59/2003)

Aktenzeichen:B1-59/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung